

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2784/2015**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 10.06.2015

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 10 51/254
 Verfasser/-in: Herr Metz, Nst. 1452

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|---|------------|---------------|
| Magistrat | 15.06.2015 | Entscheidung |
| Ausschuss für Soziales, Sport und Integration | 24.06.2015 | Beratung |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europa- ausschuss | 29.06.2015 | Beratung |
| Stadtverordnetenversammlung | | Entscheidung |

Betreff:

Rückerstattung von Gebühren nach §§ 2 und 5 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (KitaS)
- Antrag des Magistrats vom 10.06.2015 -

Antrag:

„Der Magistrat wird beauftragt, für die Zeit nach Beendigung des Arbeitskampfes des Betreuungspersonals ein Verfahren mit dem Ziel zu entwickeln, den Gebührenpflichtigen für die Dauer des Arbeitskampfes in der jeweiligen Kindertagesstätte die geschuldeten Benutzungsgebühren nach § 2 KitaS und die Gebühren für arbeitskampfbedingt nicht in Anspruch genommene Mittagessen (§ 5 Abs. 2 KitaS) auf Antrag zügig zu erstatten“

Begründung:

Die städtischen Kindertagesstätten wurden seit dem 11.5.2015 für maximal 17 Arbeitstage in unterschiedlicher Länge pro Kindertagesstätte bestreikt. Das Betreuungsangebot konnte daher trotz aller Bemühungen nur eingeschränkt in Form von Notdiensten oder gar nicht verwirklicht werden. Der Arbeitskampf ist seit dem 8.6.2015 im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens zunächst ausgesetzt.

Bei einem Ausstand von dieser Dauer stellt sich zwangsläufig die Frage, wie mit den Gebührenzahlungen zu verfahren ist, die trotz streikbedingt entfallener Leistungen erhoben worden sind.

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten hält dazu keine Regelung bereit. § 6 Abs. 2 KitaS ermöglicht die vorübergehende Schließung aus begründetem Anlass nach Maßgabe der Kindertagesstättenordnung. Die unter Ziffer 3.1.5 der Kindertagesstättenordnung dazu aufgeführten Regelbeispiele lassen keinen eindeutigen Rückschluss darauf zu, ob arbeitskampfbedingte Schließungen – zumindest, wenn sie von längerer Dauer sind – Auswirkungen auf die Höhe der Gebührenschuld haben.

Das VG Frankfurt (Urteil vom 18.3.2010, Az. 7 K 4085/09) hat für die Satzung der Stadt Hanau entschieden, dass die Ausfallzeiten wegen Arbeitsniederlegungen über sieben Arbeitstage „unschwer“ als „vorübergehende Ausfallzeit“ im Sinne dieser Satzung eingeordnet werden könnten. Diese Entscheidung lässt sich nicht ohne weiteres auf Gießen übertragen, einmal wegen der unterschiedlichen Fassung der Satzungen, und zum zweiten wegen der deutlich längeren Dauer des aktuellen Arbeitskampfes.

Der Hessische Städtetag hat durch Mail vom 22.5.2015 empfohlen, Gebühren nicht zurückzuerstatten, weil durch den Arbeitskampf keine Einsparungen entstünden, weil der Arbeitskampf den Städten nicht zuzurechnen sei, und unter Bezugnahme auf das genannte Urteil des VG Frankfurt.

Diese Rechtsauffassung ist zwar nicht unumstritten. Sie wird dem weiteren Verfahren im Ergebnis dennoch zugrunde gelegt, wobei die vorhandenen Unsicherheiten jedoch im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden. Aber auch rechtmäßig erhobene Gebühren können nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise erlassen werden, soweit es unbillig wäre, sie zu erheben (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 KAG in Verbindung mit § 227 AO).

Für einen Erlass von Gebühren aus sachlichen Billigkeitsgründen ist Raum, weil es sich bei dem arbeitskampfbedingten Ausfall des Betreuungsangebots in diesem Umfang um einen Härtefall handelt, der zwar nicht von der Stadt, aber ebensowenig von den Gebührenpflichtigen zu vertreten ist.

Aus diesen Gründen ist vorgesehen, die Benutzungsgebühr für jeden Tag, an dem eine Kindertagesstätte arbeitskampfbedingt das Betreuungsgebot nur eingeschränkt oder gar nicht aufrechterhalten hat, auf Antrag zu erstatten.

Ein förmlicher Antrag ist erforderlich, damit die Stadt die für die Erstattung erforderlichen Angaben erhält. Die Gebührenpflichtigen, die bereits Erstattungsanträge eingereicht haben, werden über das weitere Verfahren durch persönliche Anschreiben informiert. Im übrigen erfolgt die Information über die Medien einschließlich des städtischen Internetangebots.

Der Erstattungsumfang von 100% bei den Benutzungsgebühren dient dem Ausgleich der Interessen zwischen Stadt und Gebührenpflichtigen. Zwar sind die Gebühren nicht kos-

tendeckend. Die festen Kosten für die Kindertagesstätten müssen auch im Interesse der Gebührenpflichtigen weiter aufgewendet werden. Hinzu kommt, dass die Stadt während des Arbeitskampfes einen Notdienst zur Kinderbetreuung angeboten hat, der ebenfalls Aufwand verursacht hat. Auf der anderen Seite hat die Stadt durch den Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt beim streikenden Personal nach vorläufigen Schätzungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung 170.000 € nicht aufwenden müssen.

Die Mittagessengebühren sollen zu 100% erstattet werden, weil ihnen keine Gegenleistung gegenüberstanden hat. Der Lieferant, die ZAUG GmbH, macht nur das Entgelt für die tatsächlich gelieferten Einzelessen geltend.

Es soll ein Verfahren gewählt werden, das eine möglichst gleichmäßige Erstattung bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand erreichen soll. Die Gebührenpflichtigen sollen auf einem Antragsformular angeben, an wieviel Tagen sie das Betreuungsangebot streikbedingt nicht im vollen Umfang in Anspruch nehmen konnten. Die Inanspruchnahme von Notdiensten soll keinen Einfluss auf die Höhe der Erstattung haben, weil zum ersten die Erhebung, wer Notdienste in Anspruch genommen hat, unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, dem keine adäquate Einsparung gegenüber stünde. Zum zweiten mussten die Notdienste naturgemäß improvisiert werden und konnten daher trotz aller Bemühungen nicht die Qualität einer satzungsgemäßen Betreuung gewährleisten.

Die vorgesehenen Erstattungsleistungen werden sich voraussichtlich wirtschaftlich wie folgt für die Stadt auswirken:

Die Kindertagesstätten sind – betriebswirtschaftlich betrachtet – dauerdefizitäre Einrichtungen mit einem Kostendeckungsgrad, der bei 30,6% liegt. Die Erträge liegen bei 2,2 Mio. €/a und bestehen in erster Linie aus Landeszuschüssen. Die Aufwendungen betragen 7,2 Mio. €/a. Diese Angaben gelten für das Jahr 2014. Die Einsparungen haben das Defizit also nicht nennenswert reduziert.

Das monatliche Aufkommen aus den Benutzungsgebühren liegt durchschnittlich bei 44.000 €/a, die Mittagessengebühren machen durchschnittlich 22.000 €/a aus. Daraus folgt, dass der vorgesehene Gebührenerlass nach dem derzeitigen Stand der Dinge und unter der Voraussetzung, dass der Arbeitskampf nicht wieder aufgenommen wird, zu einem Ausfall von Gebührenforderungen in Höhe von maximal 66.000 € führen wird.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift